



Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.10.2024

Ltg.-553/XX-2024

An den
Niederösterreichischen Landtag
Landhausplatz 1 / Haus 1a
3109 St. Pölten

Per Mail eingebracht

EINGABE AN DEN LANDTAG

gem. §41 der Geschäftsordnung LGO 2001

Der gefertigte Vertreter des gemeinnützigen Vereines

FIRST RESPONDER NIEDERÖSTERREICH
Dr. Ingmar Höppner, Ortsstraße 8-10 / 23, 2331 Vösendorf (Präsident)

richtet mit diesem Schreiben eine Eingabe an den NÖ Landtag und ersucht um
Entschiessung

First Responder Niederösterreich

ZVR 1090963193
www.first-responder.at

Deutschstrasse 7
verein@first-responder.at

1230 Wien
Gemeinnütziger mildtätiger Verein



EINGABE AN DEN LANDTAG gem. §41 der Geschäftsordnung LGO 2001

Der gemeinnützige Verein FIRST RESPONDER NIEDERÖSTERREICH soll die Hilfsfrist bzw. das therapiefreie Intervall bei Notfällen verkürzen. Es handelt sich hier um die Zeitspanne vom Absetzen des Notrufes bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels. Eingesetzt werden dafür nur Personen mit aufrechter Tätigkeitsberechtigung gem. SanG.

Wir benötigen nicht die Anerkennung der Landesregierung, um unserer Tätigkeit nachzugehen. Wir sind eine Rettungsorganisation/Einrichtung gem. §23 (1) 7 SanG sowie ein Rettungsdienst gem. §6 des NÖ RDG (2017)

Wir haben und wollen keinen Versorgungsauftrag und unser Service ist kostenlos.
Wir führen keine Transporte durch, sondern verkürzen das therapiefreie Intervall.

ANTRAG

Der hohe Landtag möge beschliessen:

Im NÖ Landesrettungsgesetz (RDG 2017) wird unter §6 die Ziffer 4 hinzugefügt wie folgt :

„durch First Responder im Sinne des §2 (3) 1 zur Verkürzung des therapiefreien Intervalls“

Die Leitstelle Notruf Niederösterreich GmbH wird angewiesen, die Mitglieder der First Responder Niederösterreich in die Rettungskette (Alarmierung) einzubinden.

Hochachtungsvoll



Dr. Ingmar HÖPPNER
Präsident

Wien, den 14. Oktober 2024

First Responder Niederösterreich